

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Militärsanitätsverein : Reglement zu den Wettübungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Reglement zu den Wettübungen.

(Fortsetzung und Schluss.)

§ 40. Bei der Einzelausführung wird die Schönheit und die Sicherheit in der Darstellung und Ausführung der Uebung durch jeden Einzelnen, sowie die Uebereinstimmung der Uebung mit dem Wortlaut des eingereichten Uebungsverzeichnisses beurteilt.

§ 41. Bei der Gesamtausführung wird das Zusammenarbeiten unter der Berücksichtigung der Uebung der gleichzeitig Arbeitenden, sowie das Ordnungsverhältnis derselben beurteilt.

7. Wettämpfe der Einzelnen.
§ 42. Der Wettkampf für die Einzelkonkurrenz erstreckt sich auf: 1. eine obligatorische Uebung, welche mit den Wettübungsaufgaben der Sektionen den Teilnehmern bekanntgegeben wird, mit 30 Punkten; 2. eine obligatorische Uebung, welche am Wettübungstag bekanntgegeben wird, 30 Punkte; 3. eine freigewählte Uebung, 30 Punkte; total 90 Punkte.

§ 43. Zur Beurteilung der Einzelkonkurrenten mögen folgende Regeln als Richtschnur dienen: 1. und 2. obligatorische Uebung: Art und Auffassung der Uebung und deren praktische Ausführung; 3. Freigewählte Uebung: Hier soll speziell in der Bewertung das Hauptgewicht auf eine selbstverständliche individuelle Arbeit des Mannes gelegt werden. Die praktische und gute Ausführung einer Uebung soll aber gleichzeitig auch in Betracht gezogen werden.

8. Preisverteilung. § 44. Der Sektionswettkampf wird durch Diplome ausgezeichnet und die Ranglisten am Tage des Wettkampfes bekanntgegeben. Eine kurze Kritik vom Kampfgericht und technischen Ausschuss wird den beteiligten Sektionen zugestellt.

§ 45. Die jeweilige im ersten Rang der ersten Kategorie stehende Sektion erhält den vom Zentralvorstand gestifteten Wanderpreis.

§ 46. Diejenige Sektion, die den Wanderpreis in drei Wettübungen erringt, ist berechtigt, denselben als Eigentum zu behalten. Der Wanderpreis ist jeweilen in Form eines Bechers zu erneuern und wird aus der Zentralkasse bestritten.

§ 47. Die Auszeichnung im Einzelwett-

kampf besteht für gute Leistungen in einem Diplom; es steht jedoch der durchführenden Sektion frei, Preise zu verabfolgen. Kränze werden keine verabfolgt.

§ 48. Zur Erreichung eines Diploms im Einzelwettkampf bedarf es 75 Punkte. Die Punktzahl kann jedoch vom technischen Ausschuss im Einverständnis mit dem Zentralausschuss je nach den Verhältnissen geändert werden, muß aber sämtlichen Sektionen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 49. Jede Sektion soll es sich zur Ehre gereichen lassen, die Sektion betreffend Gaben zu unterstützen. Sodann soll die Sektion daran trachten, je nach ihren örtlichen Verhältnissen für Gaben zu sorgen, um den Ansporn der Teilnehmer zu erhöhen. Gestiftete Sektionspreise, ausgenommen der Wanderpreis, sowie die Preise der Einzelkonkurrenzierenden, werden der Rangordnung nach zur freien Auswahl überlassen. Jeder Teilnehmer erhält eine Medaille.

9. Finanzielle Leistungen. § 50. Die Zentralkasse leistet: a) Die Entschädigung der Kampfrichter (siehe § 18), die Auslagen des technischen Ausschusses; b) Die durchführende Sektion hat ihren Kostenvoranschlag dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Allfällige Defizite werden nach § 55 von der Zentralkasse beglichen; c) Der Zentralvorstand liefert die Diplome; d) Der Zentralvorstand und die jeweilige durchführende Sektion übernehmen die Kosten der Medaille je zur Hälfte.

§ 51. Nach Zusammenstellung der letztgenannten Ausgaben (Budget-Rechnung) hat der Zentralvorstand anhand derselben beim Eidgenössischen Militärdepartement, Abteilung Sanität, um die jeweiligen Subventionen nachzusuchen.

10. Allgemeine Bestimmungen.
§ 52. a) An den Wettübungen können sämtliche Mitglieder des schweizerischen Militärsanitätsvereins teilnehmen. b) Sobald von einer Sektion sich jedoch mehr als 5 Mitglieder für den Einzelwettkampf anmelden, so ist die Sektion verpflichtet, sich am Sektionswettkampf zu beteiligen.

§ 53. a) Die Sektionen haben die definitive Zahl und Nominierungen der Teilnehmer in drei vorschriftsmäßigen Formularen bis längstens in vier Wochen vor den Wettkräften dem Zentralvorstand mitzuteilen, welcher die durchführende Sektion sofort in Kenntnis zu setzen hat. b) Die Teilnehmerkarten werden jeweils den Sektionen 8 Tage vor den Wettkräften per Nachnahme zugesellt. c) Zu der ersten Anmeldung hat die betreffende Sektion für jedes konkurrierende Mitglied Fr. 1 als Haftgeld zu entrichten, welches alsdann am Tage der Wettkämpfe zurückvergütet wird. Für angemeldete einbezahlte, aber nicht konkurrierende Mitglieder geht das Haftgeld verlustig.

§ 54. Jeder Teilnehmer der Wettkräften hat eine Teilnehmerkarte zu lösen, deren Preis vom Organisationskomitee im Einverständnis des Zentralvorstandes festgesetzt wird. Dieselbe berechtigt: 1. Zur Teilnahme an den Wettkräften; 2. Zu einmaligem, eventuell zweimaligen unentgeltlichem Quartier; 3. Zu den Kollationen und Banketten; 4. Zu dem Bezug des Wettkräfteprogrammes.

§ 55. Die Wettkräfteformulare werden nur an die Leiter der Sektion abgegeben.

§ 56. Die durchführende Sektion ist verpflichtet, genaue Rechnung über die Wettkämpfe zu führen. Erzeigt die vom Zentral-

vorstand genehmigte Rechnung ein Defizit, so hat die durchführende Sektion einen Anspruch auf einen Beitrag aus der Zentralkasse. Die Höhe dieses Betrages kann vom Zentralvorstand festgesetzt werden. Zeigen sich in diesem Punkt Schwierigkeiten, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 57. Die konkurrierenden Sektionen dürfen am Wettkampf nicht durch ein Mitglied des Kampfgerichtes geleitet werden. Ebenso dürfen sich Kampfrichter nicht aktiv am Wettkampfe beteiligen.

11. Schlusbestimmungen. Sollten an einer Wettkräfte die Verhältnisse Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements unbedingt erfordern, so können solche vorgenommen werden, jedoch auf Antrag des Kampfgerichtes oder des Organisationskomitees und nur mit Einwilligung des Zentralvorstandes und des technischen Ausschusses.

Dieser Entwurf ist in der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24./25. Mai 1919 in Luzern einstimmig zum Beschlüsse erhoben worden.

Der Zentralpräsident:
Jos. Honauer.

Der Zentralsekretär:
Jos. Büchler.

Aufopferungsfähige Staatsbürger.

Ein Naturforscher hatte in der Buschsteppe von Australien sein Zelt aufgeschlagen, um von dort aus die Tier- und Pflanzenwelt des fremden Erdteils zu erforschen. Etwa 50 Schritt von seinem Lager entfernt befand sich ein großer Ameisenhaufen. Die Tiere entdeckten bald, daß der fremde Mann allerlei genießbare Sachen mit sich führte; sie statteten seinem Zelte Besuch ab, kamen bald in ganzen Scharen daher, krochen in alles hinein und machten manches unbrauchbar; sie wurden mehr und mehr zu einer Plage, und der Professor beschloß, die unangenehmen Nachbarn zu vertreiben. Er hätte den Haufen

wohl mit Feuer vernichten können, wollte aber nicht unnötig grausam sein; die Tiere sollten nur veranlaßt werden, sich eine andere Wohnstätte zu suchen. Der Mann warf daher eine Anzahl von Naphtalin-Krümmelchen auf den Ameisenhaufen, in der Meinung, daß der scharfe und widerliche Geruch dieses Insektenspulvers die Tiere zur Auswanderung bewegen werde. Diese aber ergriffen die ihnen gewiß sehr unangenehmen Fremdkörper mit ihren Klammern, trugen sie weg und arbeiteten so lange, bis ihre Wohnung vollständig davon gesäubert war. Der Naturforscher mußte darum zu einem schärfsten Mittel greifen, um